

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt
Südangeln



Nr. 27 Böklund, 25. Juli 2014 8. Jahrgang

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Klosterreihe“ der Gemeinde Neuberend	207 – 208
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 „Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Neuberend	209 – 210
Bekanntmachung der Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulräume und Sportstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund	211 – 215
Bekanntmachung über 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund	216 – 217
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Südangeln für das Haushaltsjahr 2014 (nur Schulhaushalt)	218
Bekanntmachung der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Idstedt am 30. Juli 2014	219

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Amt Südangeln
Der Amtsdirektor
 Toft 7 · 24860 Böklund

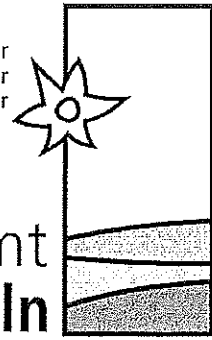
Telefon (Zentrale)
 04623 78-0

Telefax
 04623 78-400

Konten der Amtskasse
 Nord-Ostsee Sparkasse
 BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
 IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
 BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
 BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
 IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
 BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten
 Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
 Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
 Do. 14.00 – 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 23. Juli 2014

Abteilung Baurecht

Aktenzeichen

Auskunft erteilt Svenja Linscheid

Telefon 04623 78-407

Raum 407

E-Mail svenja.linscheid
 @amt-suedangeln.de

Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend in der Sitzung am 10.07.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„An der Klosterreihe“
der Gemeinde Neuberend

für das Gebiet „An der Klosterreihe“, am westlichen Ortsausgang, westlich des Sport- und Freizeitzentrums der Gemeinde Neuberend und die Begründung liegen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

04. August 2014 bis zum 04. September 2014

in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 407, während der o.g. Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Klosterreihe“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a Baugesetzbuch).

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Als umweltbezogene Information liegt ein Schalltechnisches Gutachten vor.

Im Auftrage:

Linscheid

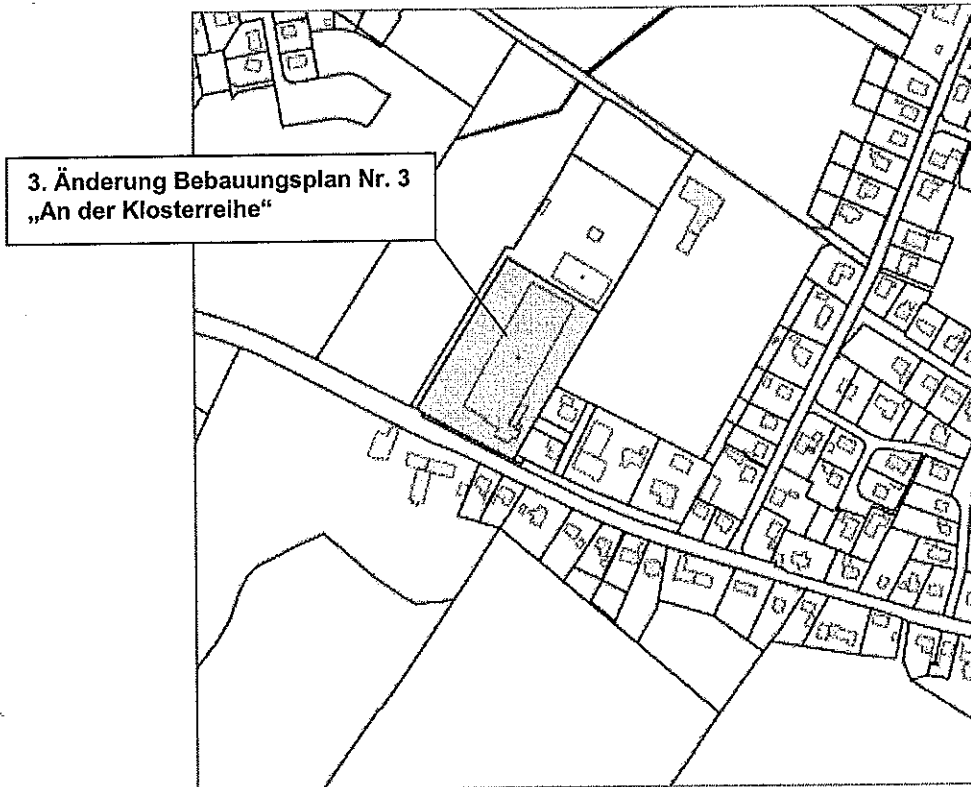


GEMEINDE NEUBEREND

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Klosterreihe“

Übersichtsplan

M. 1:5000



Amt Südangeln
Der Amtsdirektor
 Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
 04623 78-0

Telefax
 04623 78-400

Konten der Amtskasse
 Nord-Ostsee Sparkasse
 BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
 IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
 BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
 BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
 IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
 BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
 Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
 Do. 14.00 – 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 23. Juli 2014

Abteilung Baurecht

Aktenzeichen

Auskunft erteilt Svenja Linscheid

Telefon 04623 78-407

Raum 407

E-Mail svenja.linscheid

@amt-suedangeln.de

Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Neuberend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend hat in ihrer Sitzung am 10.07.2014 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Neuberend für das Gebiet südlich der „Schmiedestraße“ und nordöstlich der Straße „Mittelreihe“ (Kreisstraße 16) im Bereich des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses in der Ortslage Neuberend gefasst.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a Baugesetzbuch) durchgeführt.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehrgerätehaus“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 „Feuerwehrgerätehaus“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Im Auftrage:

Linscheid

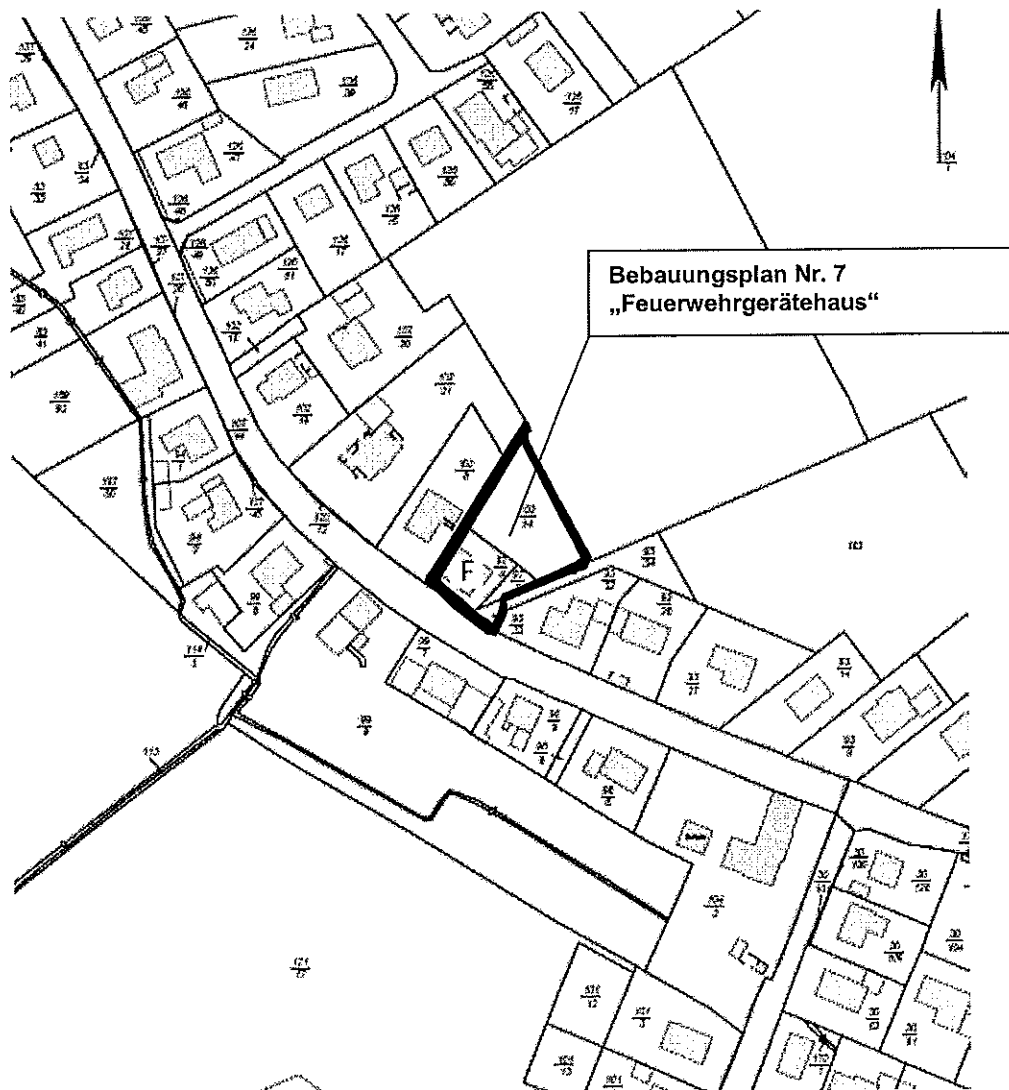


GEMEINDE NEUBEREND

Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehrrätehaus“

Übersichtsplan

M. 1:2000



Satzung

über die außerschulische Nutzung der Schulräume und Sportstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57) i. V. m. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.) und §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 27) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen- wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 23. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schulräume und Sportstätten dienen der vom Schulverband Auenwaldschule Böklund unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Nutzung der Sporthalle für außerschulische Veranstaltungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Sportstättenordnung.
- (3) Die Nutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Ausgenommen von der Nutzung sind politische Parteien und politische Jugendorganisationen.

§ 2 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Schulräume und Sportstätten ist beim Schulverband zu beantragen. Dieser entscheidet in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Hausmeister über den Antrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die private Nutzung des Schulgeländes ist nicht gestattet.

§ 3 Widerrufsvorbehalt

- (1) Werden Schulräume und Sportstätten zu mehr als einmaliger Nutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Die genehmigende Stelle kann eine Genehmigung widerrufen, insbesondere wenn die Sporthalle für schulische Zwecke benötigt wird oder notwendige Bau- und Reinigungsarbeiten dies erfordern.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

- (3) Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder die Sportstättenordnung (s. § 5).
- (4) Bei einem Widerruf besteht kein Ersatzanspruch.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Schulräume und Sportstätten werden grundsätzlich montags bis freitags bis 22.15 Uhr außerhalb des Schulbetriebes überlassen. In Ausnahmefällen können andere Nutzungszeiten vereinbart werden.
- (2) An den Wochenenden und Feiertagen werden Schulräumlichkeiten nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt, insbesondere zu Wettkämpfen und –spielen oder größeren Sportveranstaltungen.
- (3) Über die Nutzung während der Schulferien entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
- (4) In die genehmigte Nutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind.

§ 5 Nutzungsordnung für Sportstätten

Einzelheiten über die Nutzung der Sportstätten und Schulräumlichkeiten werden in einer besonderen Sportstättenordnung geregelt, die vom Schulverbandsvorsteher erlassen wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Vereine, Verbände und sonstige Gruppen, die die Schulräume und Sportstätten für eigene Zwecke oder für besondere Veranstaltungen nutzen, haben hierfür eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr je Stunde beträgt:

a)	je genutztem Schulraum	5,00 €
b)	je Aula, Musikraum, Cafeteria, Lehrküche, Clubraum Sporthalle oder sonstigem Fachraum	10,00 €
c)	je Hallendrittel für regelmäßige Trainingsstunden	5,00 €
d)	Sportaußenanlagen für regelmäßige Trainingsstunden	5,00 €
e)	je Hallendrittel für Sonderveranstaltungen	7,50 €
f)	Sportaußenanlagen für Sonderveranstaltungen	22,50 €

Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden mit 50 % des Entgeltes, darüber hinaus mit dem vollen Entgelt berechnet.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

- (3) Werden Schulräume und Sportstätten einem Nutzer auf längere Zeit überlassen, kann eine angemessene Pauschalgebühr festgesetzt werden.
- (4) In den Gebühren sind die Betriebskosten für Beleuchtung, Wasser, Wartung und Reinigung an Schultagen sowie Heizkosten enthalten. Darüber hinaus gehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Von der Gebührezahlung befreit sind Vereine und Institutionen der verbandsangehörigen Gemeinden des Schulverbandes.
- (6) Der Schulverband kann Vereinen und Institutionen aus anderen Gemeinden und Ämtern im begründeten Einzelfall eine Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass gewähren.

§ 7 Gebührenschild

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der die Nutzung beantragt hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebühr wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.
- (4) Tritt der Nutzer von der erteilten Genehmigung zurück, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 8 Nutzungsgrundsätze

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sowie sonstiges Zubehör sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 9 Leitung und Aufsicht

- (1) Jede Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (2) Der Leiter ist für die Sicherheitsprüfung der Geräte vor Benutzung verantwortlich. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen und im Benutzungstagebuch einzutragen.
- (3) Der Leiter hat sich nach Veranstaltungsschluss davon zu überzeugen, dass die Räume ordnungsgemäß verlassen werden.

§ 10 Hausrecht

- (1) Der Nutzer hat die jeweilige besondere Hausordnung bzw. die Sportstättenordnung zu beachten.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

- (2) Das Hausrecht in den Schulgebäuden und auf den Außenanlagen übt die zuständige Schulleitung oder der von ihr Beauftragte aus (z.B. Hausmeister).
- (3) Dem Schulverbandsvorsteher oder seinem Beauftragten und der Schulleitung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Anordnungen sind Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

- (1) Der Schulverband überlässt dem Nutzer die Sporthalle und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer hat die Sporthalle und sonstige mitüberlassene Gegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle und den mitüberlassenen Gegenständen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vom Schulverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Amtshaftung bleibt unberührt.
- (3) Der Schulverband haftet für Verschulden seiner Bediensteten und Beauftragten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Nutzer verzichtet bei eigener Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Schulverband, dessen Bediensteten und Beauftragten, soweit der Schaden nicht vom Schulverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Amtshaftung bleibt unberührt.
- (4) Der Nutzer hat vor Überlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (5) Die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbe- reich des Schulverbandes fällt.
- (7) Der Schulverband übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände.
- (8) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Nutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die außerschulische Benutzungssatzung vom 01. August 2002, zuletzt geändert am 29. Mai 2005, außer Kraft.

Böklund, den 23. Juni 2014

gez. Dr. Dierk Martin

DS

Dr. Dierk Martin
-Schulverbandsvorsteher-

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

**2. Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 9 -Gebühren- der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Auenwaldschule Böklund vom 23. Juni 2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3
Höhe der Gebühren**

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule und/oder der Teilnahme am Mittagessen der Auenwaldschule gilt nachstehende Gebührenregelung:

- a) Feste Betreuung am Vormittag:
- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme einmal wöchentlich | 8,00 € monatlich |
| • Teilnahme zweimal wöchentlich | 14,00 € monatlich |
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 19,00 € monatlich |
| • Teilnahme viermal wöchentlich | 22,00 € monatlich |
| • Teilnahme fünfmal wöchentlich | 25,00 € monatlich |
- b) Feste Betreuung am Nachmittag:
- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme einmal wöchentlich | 8,00 € monatlich |
| • Teilnahme zweimal wöchentlich | 14,00 € monatlich |
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 19,00 € monatlich |
| • Teilnahme viermal wöchentlich | 22,00 € monatlich |
- c) Kurse am Nachmittag:

Zusätzlich zu den gebührenfreien Basisangeboten werden zeitlich befristete Kurse angeboten, für die eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird. Für Kurse, die höhere Sachkosten verursachen, ist ggf. ein Materialbeitrag zu entrichten.

- d) Mittagessen:
- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme einmal wöchentlich | 8,00 € monatlich |
| • Teilnahme zweimal wöchentlich | 16,00 € monatlich |
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 24,00 € monatlich |
| • Teilnahme viermal wöchentlich | 32,00 € monatlich |
- e) Ferienbetreuung:
- | | |
|-----------------------|---------|
| • pro Betreuungswoche | 20,00 € |
|-----------------------|---------|

2. Lehrkräfte oder Gäste im Hause der Auenwaldschulde können nach Absprache am Mittagessen teilnehmen. Sie erstatten dem Schulträger die tatsächlich pro Essen entstandenen Kosten.
3. Bei Bedarf können auf Antrag Einzeltickets in Form von Fünfer- oder Zehnertickets für die Betreuung nach 1a) und 1b) beim Schulträger erworben werden. Die Kosten pro Betreuungsstunde betragen 1,00 €.
4. Schüler/-innen, die das feste Betreuungsangebot nutzen, steht es frei, im Rahmen des festen Betreuungsangebotes am Kursangebot teilzunehmen. In diesem Fall werden die Gebühren nur einmal nach Nr. 1 b) berechnet.
5. Auf schriftlichen Antrag kann die Gebühr für Empfänger von Leistungen von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II und Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erlassen werden bzw. eine Gebühr für das Mittagessen bis auf die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket geforderte Mindesteigenbeteiligung ermäßigt werden. Als Nachweis ist ein aktuell gültiger Bescheid über die gewährten Hilfen vorzulegen. Der Gebührenerlass bzw. die Gebührenermäßigung gelten für die Dauer eines Schulhalbjahres.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Böklund, den 23. Juni 2014

gez. Dr. Dierk Martin

DS

Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Südangeln
für das Haushaltsjahr 2014 (nur Schulhaushalt)**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.07.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2014 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	257.200,00		217.600,00	474.800,00
die Ausgaben	257.200,00		217.600,00	474.800,00

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhöht sich von 125.000 EUR auf 380.000 EUR

§ 3

Die Umlagesätze bleiben unverändert bestehen.

§ 4

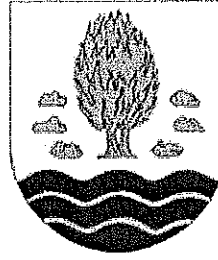
Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung des Amtes Südangeln gemäß Beschluss vom 04.11.2013 bleiben unverändert bestehen.

Böklund, den 09.07.2014

DS

gez. Albert
Amtdirektor

GEMEINDE IDSTEDT
Der Bürgermeister
-Sozial- und Kulturausschuss-



Abt.:
 (Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Idstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/78-0
 Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04625/18 11 58
 ☎ Ausschussvors.: 04625/ 189415

Einladung

Idstedt, den 23.07.2014

Am

Mittwoch, dem 30. Juli 2014, um 19:30 Uhr,

findet

in der Gastwirtschaft „Zur Alten Schule“

eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Idstedt statt.
 Hierzu lade ich unter Mitteilung nachstehender Tagesordnung recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Angelika Polzien
 Ausschussvorsitzende

gez. Edgar Petersen
 Bürgermeister

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Protokollführers
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Ausschussvorsitzenden
6. Nachbesprechung Dorffest 2014
7. Vorbesprechung „Spiel ohne Grenzen“ in Struxdorf
8. Verschiedenes

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder
- nachrichtlich: an alle Gemeindevertreter/in
- an alle Vereinsvorsitzenden (ohne Bogenschützen)